

24.09.92

In - AS

Antrag

des Landes Brandenburg

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 17. September 1992

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Prsident,

die brandenburgische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der
Arbeitsaufenthalteverordnung

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundes-
rates den Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
In Vertretung

(Ziel) 

Entschießung des Bundesrates zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, § 11 Abs. 3 der Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994) in dem Sinne zu ändern, daß denjenigen Vertragsarbeitnehmern, die sich seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, soweit sie sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder ein solches innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufnehmen und sonstige ausländerrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Aufenthaltserlaubnis kann aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des Ausländergesetzes verlängert werden.

Begründung:

Die Regierung der ehemaligen DDR hat bis Oktober 1989 zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Angola, Mosambik und Vietnam über die Beschäftigung und Qualifizierung ausländischer Arbeitnehmer geschlossen. Die Verträge wurden in der Regel auf fünf Jahre befristet. Einige Verträge sind aber auch darüberhinaus verlängert worden.

Die Zahl der im Bundesgebiet lebenden Vertragsarbeitnehmer ist statistisch nicht ausdrücklich erfaßt. Es kann aber gesagt werden, daß es schätzungsweise 25 000 bis 30 000 Ausländer sind.

Nach § 11 Abs. 3 der Arbeitsaufenthalteverordnung wird Ausländern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (1.1.1991) auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Deutschen Demokratischen Republik als Arbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltsbewilligung bis zu der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschäftigungsdauer erteilt.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 der Arbeitsaufenthalteverordnung kann Vertragsarbeitnehmern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (1.1.1991) seit mehr als 8 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, abweichend von § 3 Abs. 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

Das bedeutet, daß diejenigen Arbeitnehmer, die diese Frist nicht erfüllen, nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer in ihr Heimatland zurückkehren müssen, obwohl sie sich derzeit weit mehr als fünf Jahre im Bundesgebiet aufhalten und sie hier weitgehend integriert sind.

Die Arbeitsaufenthalteverordnung sollte deshalb geändert werden, weil der jetzige ausländerrechtliche Status des o.a. Personenkreises soziale Härten verstärkt, dem Asylmißbrauch Vorschub leistet und bei Bleibewilligten eine vernünftige Lebensplanung und Integration verhindert. Die politische und wirtschaftliche Situation in den Heimatländern -allen voran Vietnam - bietet keine Lebensperspektive und blockiert den Rückkehrwillen der meisten sich noch im Bundesgebiet aufhaltenden ausländischen Arbeitnehmern aus DDR-Regierungsabkommen.

Erscheinungen des Abwanderns in die Illegalität sind durch den Aufenthaltsstatus und den völligen Ausfall von Integrationsabsichten seitens offizieller Stellen mitverursacht. Das Rückkehrhilfeprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit scheint nicht zu greifen.

Aus diesen Gründen erscheint es geboten, den Regierungsabkommensarbeitnehmern der ehemaligen DDR insbesondere aus humanitären Gründen einen gesicherten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Bedeutsam ist hierbei auch die Tatsache, daß es in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Personengruppe gibt, deren Situation den Abkommensarbeitnehmern vergleichbar wäre. Die angestrebte Regelung hat daher rein singulären Charakter. Die Regierungsabkommen der DDR sind allerdings rechtlich und von ihrer arbeitsmarktpolitischen Intention mit den Anwerbeabkommen der Bundesrepublik Deutschland 1955 bis 1973 vergleichbar. Von daher erscheint es aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch rechtlich geboten, diesen Arbeitnehmern den gleichen Aufenthaltsstatus, nämlich die Aufenthaltserlaubnis, zu gewähren.